

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)

betreffend Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (neu) Projekte für Gemeindestrassen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Direktion.

Andreas Hasler
Gabriela Winkler
Yvonne Bürgin

11/2014

Begründung:

Art. 26 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes verlangt, dass (auch) Strassenprojektfestsetzungen von einer kantonalen Behörde genehmigt werden müssen. Damit ist die heutige Regelung im kantonalen Strassengesetz bundesrechtswidrig, wonach ein Strassenfestsetzungsbeschluss der Gemeinde vom Bezirksrat genehmigt werden muss, wenn damit eine Enteignung verbunden ist. Dies ist zu korrigieren, indem neu die kantonale Baudirektion Festsetzungsbeschlüsse genehmigen soll.

Mit der neuen Regelung kann sich der Gemeinderat das Enteignungsrecht selber erteilen – analog zu den Staatsstrassen, wo sich die Baudirektion dieses Recht selber erteilen kann. Dies ist insofern unproblematisch, als dass ja noch eine Rechtskontrolle erfolgt.